

Beteiligungsvereinbarung nach dem Bürgerenergiegesetz NRW

zwischen

...

im Folgenden „Vorhabenträger“ genannt,

und

...

im Folgenden „Standortgemeinde“ genannt,

gemeinsam „Parteien“ genannt,

schließen folgende Beteiligungsvereinbarung an der Windenergienutzung im Sinne des Bürgerenergiegesetzes Nordrhein-Westfalen:

Präambel:

Das Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „BürgEnG“) schreibt die Beteiligung von Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohnern am Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen im Sinne der größtmöglichen Akzeptanz und Teilhabe vor.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb von einer oder mehrerer Windenergieanlage/n im Gemeindegebiet der Standortgemeinde/n.

Diese Vereinbarung regelt die Art und Weise, wie die Standortgemeinde/n, die beteiligungsberechtigte/n Gemeinden und die beteiligungsberechtigten Personen im Sinne des BürgEnG an diesem Vorhaben beteiligt werden.

1. Vertragsgegenstand, Vorhaben, Anlagen

1.1 Vorhaben (Plan, Standort, Stadium, geplante Inbetriebnahme, ...)

Der Vorhabenträger plant an den im Lageplan in Anlage 1 gekennzeichneten Standorten die Errichtung und den Betrieb von ANZAHL X Windenergieanlagen gemäß Anlage 2. Für das Vorhaben liegt die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde vom XX.XX.XXXX vor. Eine Inbetriebnahme wird voraussichtlich am XX.XX.XXXX/im Jahre XXXX, nicht vor XXXX, spätestens am XX.XX.XXXX erfolgen.

1.2 Beteiligungsberechtigte Gemeinden

Beteiligungsberechtigt sind die Gemeinden XY, YZ, und ZZ. Die jeweiligen Flächenanteile ergeben sich aus dem Lageplan in Anlage X.

1.3 Beteiligungsberechtigte Personen

Beteiligungsberechtigte Personen sind natürliche Personen, die in einer der beteiligungsberechtigten Gemeinden ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben, oder natürliche oder juristische Personen, die dort Grundstückseigentümer sind. Dies gilt jeweils, wenn der Wohnsitz oder das Eigentum zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monate besteht. Den Nachweis über die Beteiligungsberechtigung hat die beteiligungsberechtigte Person selbst zu erbringen.

1.4 Anwohnerinnen und Anwohner

Als Anwohnerinnen und Anwohner gelten alle natürlichen Personen, die innerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der oder einer der Windenergieanlage/n ihren Wohnsitz haben.

1.5 Anlagen

Dieser Vereinbarung beigelegt und damit ebenfalls Vertragsinhalt sind:

Anlage 1: Standort Windenergieanlagen mit Flächenanteilen beteiligungsberechtigter Gemeinden

Anlage 2: Windenergieanlagen Beschreibung und Eigenschaften

Anlage 3: Beschreibung des Vorhabens aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Anlage 4: Kontoverbindungen der beteiligungsberechtigten Gemeinden

Anlage 5: Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Anlage 6: ...

2. Beteiligungsform

2.1 Beteiligung Gemeinden: Vereinbarung nach dem § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den beteiligungsberechtigten Gemeinden jährliche Direktzahlungen in Höhe von XX Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste/erzeugte Strommenge und für die fiktive Strommenge zuzuwenden. Die Ermittlung dieser Strommengen richtet sich nach § 6 EEG i. V. m. Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG.

Für Strommengen, für die der Vorhabenträger keinen Ertrag oder lediglich negative Strompreise erzielen kann, gilt folgendes: ...

Die Zahlungen erfolgen als einseitige Zuwendungen ohne jeden unmittelbaren oder mittelbaren Gegenleistungsanspruch des Vorhabenträgers gegen die beteiligungsberechtigten Gemeinden.

2.2 Beteiligung Einwohnerinnen und Einwohnern: Nachrangdarlehen gemäß § 7 Abs. 3 c)

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den beteiligungsberechtigten Personen die Möglichkeit zu geben, sich mit Eigenkapital in Form eines Nachrangdarlehens an dem Vorhaben zu beteiligen. Hierzu wird er spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage eine Offerte abgeben, die folgenden Anforderungen entspricht:

Das Gesamtvolumen der Offerte beträgt **XX.XXX** EUR je Megawatt Leistung der in Ziffer **XY** bezeichneten Vorhabens.

Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf **XXX** EUR nicht überschreiten. Die maximale Anlagesumme je beteiligungsberechtigte Person beträgt **XXX** EUR.

Die Verzinsung beträgt **X,XX %**. / entspricht mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse **D**, in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Es zählt der Stichtag 90 Tage vor der geplanten Emission der Nachrangdarlehen.

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beträgt **XX** Jahre.

Der Vorhabenträger wird die gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufklärung der Anleger über die Risiken ihrer Anlage einhalten, insbesondere, aber nicht ausschließlich hinsichtlich des Risikos eines Totalverlustes.

Unbeachtet des Zeitpunkts der Offerte und des Beginns der Beteiligungsmöglichkeit muss das Ende der Beteiligungsmöglichkeit mindestens einen Monat nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage liegen.

Im Übrigen finden die weiteren Vorschriften des § 8 Abs. 2 bis 6 BürgEnG Anwendung.

2.3 Besondere Regelungen für direkte Anwohnerinnen und Anwohner

Für Anwohnerinnen und Anwohner im Sinne von Ziffer 1.4 dieser Vereinbarung gelten folgende besondere Beteiligungsmöglichkeiten: ...

4. Laufzeit, Kündigung, Abrechnung, Ansprechpartner

4.1 Laufzeit

Die Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien, wobei das Datum der letzten Unterschrift maßgeblich ist.

Die Zahlungspflichten des Vorhabenträgers sowie die entsprechenden Ansprüche der beteiligungsberechtigten Gemeinden und Personen beginnen mit der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens, es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes bestimmt.

Die Vereinbarung endet .../Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ...

4.2 Kündigungsgründe

Die Standortgemeinde kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von **XX** Monaten zum Ende eines Quartals kündigen. Im Übrigen kann die Vereinbarung lediglich im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

Unbeschadet dessen können beide Parteien eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erklären. Ein wichtiger Grund kann insbesondere, aber nicht ausschließlich dann vorliegen, wenn

- Zahlungen nach dieser Vereinbarung auf Grundlage des BürgEnG durch Rechtsänderungen rechtswidrig sind oder durch Rechtsprechung für rechtswidrig erklärt werden,
- der Vorhabenträger das in Ziffer 1.1 bezeichnete Vorhaben gleich aus welchem Grund aufgibt oder nach Inbetriebnahme den Betrieb einstellt oder in einer Art und Weise ändert, dass sämtliche definierten Standortgemeinden diesen Status verlieren.

- die jeweils andere Vertragspartei sich in einer Art und Weise verhält, die dieser Vereinbarung, dem dem BürgEnG zugrundeliegenden gesetzlichen Zwecke der Steigerung von Akzeptanz und Teilhabe, dem gegenseitigen Vertrauen, dem Ziel der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, der Rechtsordnung oder allgemein den guten Sitten entgegenläuft.

Vor einer Kündigung soll der Versuch einer gütlichen Einigung unternommen werden, etwa durch eine Mediation oder die Konsultation einer Schlichtungsstelle oder eines Schiedsgerichts. Die Kosten eines solchen Einigungsversuchs tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

4.3 Rechtsfolgen einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung oder Rückabwicklung dieser Vereinbarung treten an die Stelle der Beteiligungsvereinbarung die Rechtsfolgen der § 8 und § 9 BürgEnG. Verträge über Nachrangdarlehen, die auf Grundlage dieser Vereinbarung bereits geschlossen worden sind, bleiben bestehen und werden von einer Kündigung oder Rückabwicklung dieser Vereinbarung grundsätzlich nicht berührt. Der Bestand und die Wirksamkeit dieser Verträge sind gesondert zu beurteilen, insbesondere im Hinblick auf ein Rücktrittsrecht aus Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB.

4.4 Abrechnung

Für Direktzahlungen oder Zahlungen im Rahmen der Ersatzbeteiligung oder der Ausgleichsabgabe erstellt der Vorhabenträger jährliche Abrechnungen für den Zeitraum XX bis XX eines Jahres jeweils bis zum XX.XX des Folgejahres. Als Nachweis für die Richtigkeit der Abrechnung gelten die Stromabrechnungen zwischen Vorhabenträger und Netzbetreiber oder bei Direktlieferungen des Stromabnehmers. Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen auf Kontoverbindungen der Gemeinden, die diese dem Vorhabenträger bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung gemäß dem Muster in Anlage X schriftlich mitteilen.

4.5 Ansprechpartner

Die Vertragspartner teilen der jeweils anderen Partei bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung gemäß dem Muster in Anlage X einen zentralen Ansprechpartner (Person oder Funktion) und dessen Kontaktdaten gemäß dem Muster in Anlage X schriftlich mit. Gleiches gilt bei einer entsprechenden personellen oder funktionellen Veränderung.

5. Leistungspflichten der Gemeinde/Einwohnerinnen und Einwohnern

Den Einwohnerinnen und Einwohnern werden aus dieser Vereinbarung keinerlei Pflichten auferlegt.

Die Gemeinden sind frei in der Entscheidung über die Verwendung der nach dieser Regelung erfolgten Zuwendungen, erzielten Einnahmen oder Vorteile aus anderen direkten oder indirekten Beteiligungen. Die Parteien sind sich einig, dass die Erfüllung der Rechte, Pflichten und Leistungen aus dieser Vereinbarung sich im Rahmen der nach BürgEnG NRW und § 6 EEG und sonstigen rechtlichen Bestimmungen zulässigen Möglichkeiten bewegen soll und insbesondere keine Rechtsverletzung im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB beabsichtigt ist.

Die Vorgaben von § 10 zur Verwendung von Mitteln aus gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen insbesondere aus §§ 8, 9 BürgEnG werden hiervon nicht berührt.

6. Rechtsfolgen der Aufgabe oder Änderung des Vorhabens (Bau und Betrieb), Rechtsnachfolge

6.1 Änderung des Vorhabens vor Inbetriebnahme

Die unter Ziffer 1.1 bezeichneten Angaben zum Vorhaben, insbesondere Standort, Größe oder Anzahl der Windenergieanlagen, entspricht dem derzeitigen Planungsstand des Vorhabensträgers. Die Standortgemeinde und die nach dem Gesetz definierten beteiligungsberechtigten Personen und Gemeinden können aus einer

Vorhaben-Änderung keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche herleiten. Die Vereinbarung wird von den Parteien spätestens mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme an das tatsächlich realisierte Vorhaben angepasst.

6.2 Änderungen des/der Gemeindegebiets/e

Ändert sich das Gebiet einer oder mehrerer Standort- oder beteiligungsberechtigten Gemeinden, ist dies dem Vorhabenträger unverzüglich mitzuteilen. Ist durch die Änderung des oder der Gebiete der Status oder Anteil von beteiligungsberechtigten Gemeinden betroffen, ist diese Vereinbarung im Wege einer Vertragsänderung entsprechend anzupassen.

6.3 Keine Betriebspflicht

Diese Vereinbarung beinhaltet keine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Errichtung, Inbetriebnahme oder des fortlaufenden Betriebs der geplanten Windenergieanlagen. Eine Leistungspflicht des Vorhabenträgers besteht nur soweit und solange die geplanten Windenergieanlagen betrieben werden.

6.4 Kostenbeteiligung

Sämtliche Kosten des Vorhabens einschließlich denen einer Änderung oder Einstellung des Vorhabens oder des Betriebs oder jedweden Rückbaus sind vom Vorhabenträger allein zu tragen.

6.5 Rechtsnachfolge/gesellschaftsrechtliche Änderung beim Vorhabenträger

Für den Fall, dass der Vorhabenträger nicht mehr Anlagenbetreiber ist und im Falle einer Rechtsnachfolge verpflichtet sich der Vorhabenträger, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Rechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung eintritt. Dies gilt entsprechend bei gesellschaftsrechtlichen Änderungen, die die Person des Vorhabenträgers ganz oder teilweise in die Form einer neuen juristischen Person überführen.

7. Zuwendungen nach § 6 EEG

Haben der Vorhabenträger und die Standortgemeinde oder eine der beteiligungsberechtigten Gemeinden hinsichtlich der in Ziffer 1.1 bezeichneten Vorhaben einen gesonderten Vertrag über einseitige Zuwendungen gemäß § 6 EEG geschlossen, endet jener Vertrag mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Ist ein solcher Vertrag bezüglich anderer Vorhaben geschlossen worden, die von dieser Vereinbarung nicht erfasst werden, bleiben sein Bestand und seine Wirkungen unberührt.

8. Datenschutz/Veröffentlichung/Transparenzplattform

Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung im Ganzen oder in Teilen Dritten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen. Sie sind insbesondere berechtigt,

Beide Parteien sind sich einig, dass die Vereinbarung vertraulich zu behandeln ist. Sie wird im Ganzen oder in Teilen nur zugänglich gemacht oder veröffentlicht, um

öffentlich-rechtliche Offenlegungspflichten der Gemeinde/n, gegenüber Netzbetreibern, Transparenzpflichten nach § 11 BürgEnG oder sonstige gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten zu erfüllen. Die Veröffentlichung hat zu erfolgen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten oder solcher, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere nach DSGVO im Zusammenhang mit dem Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der Anbahnung, des Abschlusses, der Durchführung und Beendigung dieser Vereinbarung.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; das gilt auch für Abweichungen oder Aufgabe dieser Klausel. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

9.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung von Beginn an oder nachträglich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für eine Lücke im Vertrag.

Sollte diese Vereinbarung oder einzelne Bestimmungen, die Ausübung der hierin bestimmten Rechte und Pflichten oder die Ausführung der hierin bestimmten Leistungen trotz aller Sorgfalt und ohne Vorsatz gegen die §§ 331 bis 334 StGB, gelten diese als nichtig nach § 134 BGB mit den entsprechenden Rechtsfolgen.

9.3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz der Standortgemeinde.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vorhabenträger

Unterschrift Standortgemeinde

Haftungsausschluss: Diese Mustervereinbarung und alle seine Anlagen und Textbausteine sollen Gemeinden und Vorhabenträger bei der Verhandlung und dem Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung unterstützen. Alle Unterlagen sind auf dem aktuellen Stand (26.02.2025) des Rechts und nach bestem Wissen und der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Es handelt sich um ein Muster für häufige Praxisfälle. Das Bürgerenergiegesetz NRW bietet die größtmögliche Freiheit bei der Gestaltung von Beteiligungen. Daher können solche Muster die sorgfältige individuelle Einordnung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht ersetzen und es sollte immer erwogen werden, ob zusätzlich rechtlicher Rat eingeholt werden soll, um individuelle Einzelfragen zu klären. Aus diesen Gründen übernimmt NRW.Energy4Climate keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtsicherheit und Aktualität dieser Muster. Eine entsprechende Haftung für mittel- oder unmittelbare, materielle oder immaterielle, mithin sämtliche Schäden ist ausgeschlossen.

Bei Ausfertigung des Musters ist dieser gesamte Hinweis zu löschen!